

# EEP-JOURNAL

## Energetische Sanierung

Wie Sie von Steuervorteilen bei der energetischen Modernisierung Ihrer Immobilie profitieren.

02

## Erben und Schenken

Warum strategische Nachfolgeplanung bei grenzüberschreitenden Erb- und Schenkungsfällen essenziell ist.

03

## Emojis im Rechtsgeschäft

Aktuelles Gerichtsurteil zeigt Notwendigkeit eindeutiger Kommunikation im digitalen Raum auf.

05

## Recruiting und Karriere

Wir zeigen, was wir in einem Workshop über uns als Arbeitgeber und unsere gemeinsamen Werte herausgefunden haben.

06



## Neuer Koalitionsvertrag unter der Lupe

**Olaf Braun, Dr. Yorck Frese** – Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung enthält sinnvolle Vorschläge, die einen Wachstumsimpuls auslösen könnten. Die Vereinbarungen sind jedoch recht kleinteilig und zum Teil vage formuliert: Sehr detaillierte Ausführungen auf der einen Seite stehen groben Eckpunkten bei interessanten Themen auf der anderen Seite gegenüber.

Doch welche Neuerungen sind nun konkret geplant? Unsere Partner Olaf Braun, Steuerberater, sowie Dr. Yorck Frese, Rechtsanwalt, geben einen ersten Überblick.

### Bürokratieabbau

Insgesamt verspricht die neue Bundesregierung, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % zu reduzieren. Es ist geplant, Unternehmensgründungen deutlich zu vereinfachen: Ein automatischer Datenaustausch zwischen Notariat, Finanzamt und Gewerbeamt in Form eines One-Stop-Shops soll eine Gründung innerhalb von 24 Stunden realisierbar machen.

Im Verwaltungsbereich werden eine deutliche Vereinfachung und Digitalisierung angestrebt: Ein verpflichtendes Bürgerkonto und eine digitale Identität sollen eine unkomplizierte Identifikation, Authentifizierung und Zahlungen ermöglichen. Für Unternehmen, Selbstständige und Vereine sind spezifische Zugänge vorgesehen.

### Investitionsbooster

Degressive Abschreibungen von 30 % in den Jahren 2025, 2026 und 2027 sollen zu einem Investitionsbooster werden. Abzuwarten bleibt hier die konkrete Ausgestaltung: Neben einer Fortführung der bisherigen (am 31.12.2024 ausgelaufenen) Regelungen wäre zum Beispiel auch eine unterjährige Stichtagsregelung denkbar.

Sofern möglich, sollte bis zur konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen mit Investitionen noch gewartet werden.

### Steuerreform

Eine echte Unternehmensteuerreform hat sich die neue Bundesregierung nicht vorgenommen: Es ist geplant, dass die Körperschaftsteuer ab dem 01.01.2028 von derzeit 15 % in fünf Schritten um jeweils 1 %-Punkt auf dann 10 % ab dem 01.01.2032 gesenkt wird. Der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer bleiben jedoch weiterhin bestehen.

Darüber hinaus soll die rechtsformneutrale Besteuerung verbessert sowie die Automobilindustrie durch gezielte Kaufanreize für E-Autos gefördert werden. Die am 31.12.2023 ausgelaufene temporäre Reduzierung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie von 19 % auf 7 % soll dauerhaft wieder eingeführt werden.



Sind Sie von neuen gesetzlichen Regelungen betroffen? Wir beraten Sie gern.

„Der Koalitionsvertrag enthält viele gute Ansätze, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und des Bürokratieabbaus. Da jedoch alles unter dem Finanzierungsvorbehalt steht und alle Subventionen auf den Prüfstand gestellt werden, ist nicht auszuschließen, dass nur ein Bruchteil umgesetzt wird beziehungsweise althergebrachte begünstigende Regelungen zur Gegenfinanzierung abgeschafft werden“, resümiert Olaf Braun.

Senkung von Steuern, Abgaben und Bürokratie sowie Förderung von Investitionen, Innovationen und Wettbewerb: Das ist der Tenor des Koalitionsvertrags der neuen Bundesregierung. Da jedoch alles unter Finanzierungsvorbehalt steht, bleibt abzuwarten, was letztendlich tatsächlich umgesetzt wird.

### Abschaffung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Wegfallen wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, mit dem Unternehmen umfangreiche Compliance-Pflichten in Bezug auf ihre Lieferketten auferlegt wurden. Es wird durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung ersetzt, das die EU-Lieferkettenrichtlinie umsetzt. Etwaige Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sollen – mit Ausnahme von Menschenrechtsverletzungen – nicht mehr geahndet werden.

### Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen war bereits Gegenstand des letzten Koalitionsvertrags, wurde aber nicht mehr umgesetzt. Dieses Ziel wurde übernommen und konkretisiert: Demnach soll die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen eine eigenständige Rechtsform und nicht, wie ursprünglich diskutiert, eine Form der GmbH sein. Ihr zentrales Anliegen ist die dauerhafte Bindung des Gesellschaftsvermögens, die heute nur auf Umwegen möglich ist. Steuerliche Vorteile wären damit aber nicht verbunden.

### Keine Aussage zur Erbschaft- und Vermögensteuer

Der Koalitionsvertrag enthält keine konkrete Aussage zur Erbschaft- und Vermögensteuer. Das Schweigen zur Erbschaftsteuer wird als Kompromiss beschrieben, da man die Koalitionsverhandlungen nicht mit dem Thema belasten wollte. Zudem soll die nächste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Eine Vermögensteuer oder Vermögensabgabe wird im Koalitionsvertrag nicht angesprochen und ist derzeit auch nicht zu erwarten.

### Weiterentwicklung der unternehmerischen Mitbestimmung

Die unternehmerische Mitbestimmung soll „weiterentwickelt“ werden. „Dieses Ziel ist weniger konkret als die Aussagen im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung, die geplant hatte, das Drittelbeteiligungsgesetz zu verschärfen und die Möglichkeit zur Gestaltung der unternehmerischen Mitbestimmung durch den Einsatz einer europäischen Aktiengesellschaft (SE) einzuschränken“, erläutert Dr. Yorck Frese. „Ob und wann der Gesetzgeber auf die jüngsten Urteile des EuGH und des BAG reagiert, die entsprechende Gestaltungen unter Einsatz einer SE abgesegnet haben, bleibt daher abzuwarten.“



### Olaf Braun

Partner, Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.), Fachberater für Nachlassgestaltung und Testamentsvollstreckung (DStV e.V.)

📍 Rendsburg

☎ 04331 58 000

✉ olaf.braun@eep.info



### #Editorial

## Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

Nichts ist so beständig wie der Wandel. Entsprechend freuen wir uns, Ihnen unser Magazin im neuen, frischen Look und voll gepackt mit Neuigkeiten und Veränderungen zu präsentieren.

Im Frühjahr haben wir unsere Mitarbeitenden zum Workshop „Leitbild und Recruiting“ geladen: Was zeichnet uns – als Unternehmen und Arbeitgeber – aus? Welche Ziele wollen wir gemeinsam erreichen? In lockerer, aber konzentrierter Atmosphäre haben wir mit einem interdisziplinären und standortübergreifenden Team die zentralen Themen unserer Unternehmenskultur erörtert und sie aktiv weiterentwickelt (Spezial, S. 6).

Doch auch in der Welt der Steuern gibt es zahlreiche Neuerungen: Wir informieren Sie zu steuerlichen Begünstigungen für die energetische Modernisierung Ihres Eigenheims (S. 2). Wenn Vermögen neu verteilt wird und – auch grenzüberschreitend – im Rahmen von Erb- und Schenkungsfällen weiterzieht, gilt es einige wichtige Regeln zu beachten. Wussten Sie zum Beispiel, dass es im Rahmen der Erbschaftsteuer einen Unterschied macht, ob ihr geerbtes Grundstück land- und forstwirtschaftlich genutzt oder für den Bau erneuerbarer Energien geeignet ist (S. 4)?

Und auch im Bereich Recht haben wir spannende News für Sie aufbereitet: Vertragliche Absprachen werden zunehmend in neuen Medien und digitalen Räumen getroffen. Wir zeigen, welche Bedeutung Emojis hierbei einnehmen und was Sie bei Ihrer digitalen Kommunikation beachten sollten (S. 5).

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und zahlreiche neue Erkenntnisse.

Es grüßt Sie herzlich Ihr EEP-Team.



### Dr. Yorck Frese

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

📍 Hamburg, Elmshorn

✉ yorck.frese@eep.info



## #Recht

# Hybrides Frühstück: neue Veranstaltungsreihe von EEP und Advoselect



Was als spontane Idee am Rande einer Tagung entstand, hat EEP nun Realität werden lassen: Wir haben einen unserer Mandanten ganz individuell, in lockerer (Frühstücks-)Atmosphäre getroffen und vollumfänglich zu rechtlichen Fragen beraten. Das besondere Highlight: unsere international zugeschalteten Experten aus dem Advoselect-Netzwerk.

## Europäisches Netzwerk mit Mehrwert

EEP engagiert sich seit vielen Jahren im Advoselect-Netzwerk – einem Zusammenschluss europäischer Wirtschaftskanzleien, in dem stets mindestens ein deutschsprachiger Partner vertreten

ist. Der Zusammenschluss unterstützt Kanzleien und ihre Mandanten länderübergreifend und ermöglicht persönliche Beziehungen, internationale Vernetzung sowie einen aktiven Wissenstransfer.

## EEP als Gastgeber des ersten hybriden „Doing Business Breakfast“

Zum Auftakt der Veranstaltungsreihe begrüßte EEP Ove Lange, Managing Director der Anthon GmbH. Per Videokonferenz zugeschaltet waren Stephan Morrall aus England und Dr. Markus Zwicky aus der Schweiz – beide Partner in Advoselect-Kanzleien.

Anhand eines konkreten Maschinenbauprojekts referierten die internatio-

nalen Experten zu spezifischen Fragestellungen in ihren jeweiligen Ländern. Neben arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an den Personaleinsatz ging es unter anderem auch um Themen wie Visa, Arbeitslaubnisse, Arbeitsschutz und Meldepflichten.

## Ein Format mit Zukunft – für echten Mehrwert

Dank des entspannten Rahmens und des hybriden Formats war das Business Breakfast nicht nur informativ, sondern auch interaktiv. Der gelungene Auftakt bestätigt: Das Format hat Zukunft und wird demnächst in weiteren Kanzleien aus dem Advoselect-Netzwerk angebo-

ten. Hierbei können unterschiedlichste Schwerpunkte gesetzt und angeboten werden. |



*Das hybride Geschäftsfrühstück ist ein neues Format, um Mandanten noch individueller und praxisnäher beraten zu können. Kunden erhalten auf diesem Weg unkompliziert Zugang zu internationalem Fachwissen, kommen mit ihren Kanzleien ins Gespräch – und lernen verschiedene Rechtsordnungen sowie deren Besonderheiten in einem ungezwungenen Setting kennen.*



## Dr. Jan Frederik Reese

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Flensburg

0461 86 070

jan.reese@eep.info



## #Steuern

# Energetische Sanierung steuerlich fördern



Energetische Sanierung reduziert den Energieverbrauch und steigert den Immobilienwert.

Die energetische Sanierung von Gebäuden hat viele ökonomische sowie ökologische Vorteile: Der reduzierte Energieverbrauch bedingt niedrigere Heizkosten, weniger CO<sub>2</sub>-Ausstoß sowie eine Wertsteigerung der Immobilie.

Zur Förderung der Modernisierungsmaßnahmen wurde § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt. Damit können Hauseigentümer Aufwendungen für bestimmte energetische Maßnahmen steuerlich geltend machen und so ihre finanzielle Belastung mindern.

## Inhalt/Bedingungen des § 35c EStG

Der § 35c EStG erlaubt Hauseigentümern, Kosten für die energetische Sanierung abzusetzen. Dazu zählen beispielsweise umfangreiche Maßnahmen zur Wärme-

dämmung, der Einbau energieeffizienter Heizungs- und Lüftungsanlagen, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie die Installation digitaler Systeme zur Verbrauchsoptimierung. Die Steuerermäßigung beträgt bis zu 20% der Sanierungskosten, verteilt über drei Jahre: im ersten und zweiten Jahr jeweils 7% der Kosten (maximal 14.000 Euro pro Jahr) und im dritten Jahr 6% der Kosten (maximal 12.000 Euro).

## Voraussetzungen für die Steuerermäßigung

- **Eigennutzung des Gebäudes:** Die Maßnahmen müssen an einem Gebäude durchgeführt werden, das älter als zehn Jahre ist und zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.
- **Fachunternehmererklärung:** Die Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmer durchgeführt werden. Die auszufüllende Fachunternehmererklärung bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung der technischen Standards.
- **Nachweis der Kosten:** Alle Aufwendungen müssen durch detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (zum Beispiel Überweisungen) belegt werden.
- **Zeitlicher Rahmen:** Der Durchführungsbeginn der Maßnahmen muss nach dem 31.12.2019 und der Abschluss vor dem 01.01.2030 liegen.

## Nutzung der Steuerermäßigung

Die Kosten für energetische Sanierungen können ab dem Jahr steuerlich geltend gemacht werden, in dem die Maßnahmen abgeschlossen werden. Die Beträge müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben und durch erforderliche Nachweise belegt sein.

## Einschränkungen und Kombinationsmöglichkeiten

Die Steuerermäßigung ist nicht mit anderen steuerlichen Förderungen oder staatlichen Zuschüssen kombinierbar. Hauseigentümer müssen sich entscheiden, ob sie die Förderung nach § 35c EStG oder ein anderes staatliches Angebot, wie Zuschüsse der KfW-Bank, in Anspruch nehmen möchten. |

## Das Wichtigste in Kürze

Der § 35c EStG bietet Hauseigentümern die Chance, finanzielle Belastungen durch energetische Sanierungen zu reduzieren und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen. Durch die Einhaltung der Voraussetzungen sowie die fachliche Beratung können Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden attraktiv gestaltet werden.



## Daniel Bundtzen

Partner, Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Neumünster

04321 1820

daniel.bundtzen@eep.info



#Steuern

# Wegzug ins Ausland: Diese steuerlichen Blocker sollten Sie kennen

Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland kann vielfältige steuerliche Folgen auslösen. Wer Unternehmensbeteiligungen hält oder als Unternehmer tätig ist, läuft Gefahr, durch so genannte Wegzugsregelungen in eine unmittelbare Steuerpflicht zu geraten – auch ohne tatsächliche Vermögensveränderung. Der Gesetzgeber schützt das deutsche Besteuerungsrecht in solchen Fällen mit umfangreichen Vorschriften. Wer diese nicht kennt, riskiert hohe Steuerforderungen bei fehlender Liquidität.

## Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG

Zieht eine natürliche Person mit mindestens 1% Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) ins Ausland, greift die Wegzugsbesteuerung nach § 6 Außensteuergesetz (AStG). Dabei unterstellt das Finanzamt eine fiktive Veräußerung der Anteile zum aktuellen Marktwert. Die daraus resultierenden stillen Reserven gelten als steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn – obwohl weder ein Verkauf noch ein Geldzufluss stattgefunden hat.

Seit 2022 kann die entstandene Steuer auf Antrag in sieben gleichen Jahresraten gezahlt werden (§ 6 Abs. 4 AStG). Voraussetzung ist jedoch eine Sicherheitsleistung, z. B. durch Verpfändung von Vermögenswerten. Die Raten sind jährlich fällig, wobei jede Verspätung oder Pflichtverletzung (z. B. nicht gemeldete Ausschüttungen) zur sofortigen Fälligkeit der gesamten Restschuld führen kann. Eine zinsfreie „Ewigkeitsstundung“ wie früher bei EU-Wegzügen gibt es nicht mehr.

## Vermeidung durch Einlage in eine GmbH & Co. KG

Eine legale und bewährte Strategie zur Vermeidung der Wegzugsbesteuerung kann die Einbringung der Anteile in eine gewerblich tätige GmbH & Co. KG vor dem Wegzug sein. Die Anteile werden dadurch Teil des Betriebsvermögens der Personengesellschaft. Da Deutschland bei Betriebsvermögen auch nach einem Wegzug das Besteuerungsrecht behält, unterbleibt die Entstrickung – und somit auch die Wegzugsbesteuerung.

Wichtig ist, dass es sich um eine gewerblich tätige GmbH & Co. KG handelt. Eine bloß vermögensverwaltende Struktur reicht nicht aus. Außerdem sollte die Einbringung wirtschaftlich sinnvoll, nach-



haltig angelegt und rechtzeitig vor dem Wegzug erfolgt sein, um keine Gestaltungsmissbrauchsdebatte auszulösen.

## Weitere Wegzugsblocker

**Wegzug eines GmbH-Geschäftsführers (§ 12 Abs. 1 KStG):** Wenn der alleinige oder beherrschende Geschäftsführer einer GmbH ins Ausland zieht, kann sich der Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlagern. Damit verliert die GmbH ihren steuerlichen Sitz in Deutschland, und es erfolgt eine Entstrickungsbesteuerung der gesamten Gesellschaft. Das deutsche Besteuerungsrecht erlischt – deshalb werden alle stillen Reserven sofort besteuert, als ob das gesamte Betriebsvermögen veräußert würde.

**Wegzug eines Einzelunternehmers (§ 4 Abs. 1 S. 3 EStG):** Auch Einzelunternehmer sind gefährdet: Verlegt der Unternehmer seinen Wohnsitz ins Ausland,

## Steuerfallen bei Wegzug

- **Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG):** fiktiver Verkauf bei Beteiligungen ab 1%
- **Stundung:** sieben Raten, nur gegen Sicherheitsleistung, strenge Pflichten
- **GmbH & Co. KG:** Einlage vor Wegzug kann Steuer vermeiden
- **Ort der Geschäftsleitung:** Wegzug des GmbH-Geschäftsführers kann Besteuerungsrecht entziehen
- **Einzelunternehmer:** Entnahmefiktion bei Wegzug ins Ausland
- **Umwandlungen:** Wegzug innerhalb der Sperrfrist führt zu Nachversteuerung

greift häufig die Entnahmefiktion nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG. Dadurch werden sämtliche stillen Reserven steuerpflichtig.

## Umwandlungen nach dem UmwStG:

Wurde vor dem Wegzug eine Umwandlung nach den §§ 20–23 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) vorgenommen, etwa Einbringung oder Formwechsel, greifen Sperrfristen von bis zu sieben Jahren. Ein Wegzug innerhalb dieses Zeitraums kann dazu führen, dass die steuerliche Begünstigung rückwirkend entfällt. Es erfolgt dann eine Nachversteuerung der eingebrachten stillen Reserven, was hohe Steuerlasten auslösen kann. |



#Steuern

# Erben und Schenken über Grenzen hinweg

In einer global vernetzten Welt leben und arbeiten Menschen über Ländergrenzen hinweg und auch Vermögen ist zunehmend international verteilt. Im Erbfall oder bei einer Schenkung kann dies erhebliche steuerliche Konsequenzen haben.

## Ertragsteuerliche Konsequenzen

Ein häufiger Stolperstein ist die „Entstrickungsbesteuerung“: Wird beispielsweise eine Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft verschenkt und befindet sich der Beschenkte im Ausland, kann dies zu einer vorzeitigen Besteuerung stiller Reserven führen – obwohl kein Verkauf stattgefunden hat.

## Steuervergünstigungen

Eine weitere Frage ist, ob für das übertragene Auslandsvermögen Steuerbefreiungen oder Vergünstigungen gelten. So sind beispielsweise bestimmte Steuerbefreiungen – etwa für Unternehmensvermögen oder das Familienheim – in vielen Fällen auf das Inland oder den EU-/EWR-Raum beschränkt. Für Vermögen in Drittstaaten (z. B. USA, Schweiz) gilt dies oft nicht oder nur eingeschränkt. Hier ist teilweise die Unternehmensstruktur entscheidend. |



EEP steht Ihnen in allen steuerlichen Fragen beratend zur Seite.

## Internationale Fälle – doppelte Steuerpflicht?

Schenkungen und Erbschaften mit Auslandsbezug führen oft dazu, dass mehrere Staaten gleichzeitig Steuern erheben möchten. Das kann passieren, wenn der Erblasser oder Schenker in einem anderen Land wohnt als der Empfänger oder wenn sich das Vermögen im Ausland befindet. Deutschland hat mit nur fünf Ländern spezielle Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung geschlossen (u. a. mit den USA und Frankreich). In allen Fällen ist eine Prüfung notwendig, ob und wie eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

## Wann Deutschland mitbesteuert

Ob in Deutschland Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt, hängt davon ab, wo die beteiligten Personen leben und ob sie deutsche Staatsangehörige sind.

Wenn nur eine Person – Schenker oder Beschenkter – als „Inländer“ gilt, greift die unbeschränkte Steuerpflicht. Das bedeutet: Das gesamte Vermögen – egal wo es sich befindet – wird der deutschen Steuer unterworfen. Auch Personen, die erst vor wenigen Jahren ins Ausland gezogen sind, können noch unter diese Regelung fallen (erweitert unbeschränkte Steuerpflicht).

Ist keiner der Beteiligten in Deutschland ansässig, kommt es auf das Vermögen an: Liegt es im Inland (z. B. ein Haus in Bayern), wird es zumindest teilweise der so genannten beschränkten Steuerpflicht unterworfen. Dabei können jedoch wichtige Steuervergünstigungen oder Freibeträge entfallen.

## Strategische Nachfolgeplanung als Schlüssel

Bei grenzüberschreitenden Vermögensverhältnissen ist eine frühzeitige und strategische Nachfolgeplanung sinnvoll. In einem geordneten Planungsprozess werden zunächst der aktuelle Status und die rechtlichen sowie steuerlichen Folgen im Todes- oder Schenkungsfall ermittelt. Darauf aufbauend können Optimierungen entwickelt werden.



Umzug ins Ausland: Informieren Sie sich über mögliche Steuerfallen.



## Torben Voß

Master of Arts in Taxation,  
Steuerberater

Elmshorn

04121 46 740

torben.voss@eep.info





## #Steuern

## Stundungsmöglichkeiten bei Übergang von Grundvermögen

Der Verlust eines nahestehenden Menschen stellt Angehörige nicht nur emotional, sondern auch finanziell häufig vor große Herausforderungen. Wenn im Nachlass überwiegend Grundvermögen enthalten ist, kann die Zahlung

der Erbschaftsteuer schnell zur Belastung werden – denn Immobilien sind in der Regel nicht ohne Weiteres liquidierbar. Zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen und zur Sicherung des Familienvermögens eröffnet das deutsche

Steuerrecht verschiedene Stundungsmöglichkeiten, diese erweisen sich in der Praxis jedoch oft als unzureichend.

### Stundung bei Immobilienvermögen (§ 28 Abs. 3 ErbStG)

Beim Erwerb von Wohnimmobilien kann die Erbschaftsteuer gestundet werden, wenn die Steuer nur durch Veräußerung des Grundbesitzes aufgebracht werden kann. Durch die Stundung soll eine zwangsweise Veräußerung aus wohnungsmarktpolitischen Gründen vermieden werden.

### Begünstigt sind bebaute Grundstücke,

- die zu Wohnzwecken vermietet werden,
- die im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des Wirtschaftsraums gelegen sind und
- die nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören,
- die nicht zu einem begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören.

### Stundung bei Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (§ 28 Abs. 1 ErbStG)

Bei vererbten Unternehmen und Betriebsgrundstücken kann die Steuer unter gewissen Voraussetzungen langfristig gestundet werden, um die Unternehmensfortführung zu sichern. Für Höfe oder landwirtschaftliche Flächen kann die Steuer auf Antrag gestundet werden, wenn die Bewirtschaftung fortgesetzt wird.

### Allgemeine Stundungsgründe (§ 222 AO)

Auch außerhalb des Erbschaftsteuerrechts kann die Finanzbehörde aus Billigkeitsgründen oder bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit stunden.

Die Stundung ist zeitlich begrenzt (bis zu zehn Jahre) und grundsätzlich mit Zinsen verbunden. Ein Antrag beim zuständigen Finanzamt ist erforderlich. Der Antrag auf Stundung muss gut begründet sein – die Entscheidung liegt grundsätzlich im Ermessen der Finanzbehörde. Bei Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen des § 28 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Stundung.

**!** Es ist wichtig, sich frühzeitig über die Anforderungen und die notwendigen Unterlagen zu informieren, um den Prozess erfolgreich zu gestalten. Für eine genaue Prüfung empfiehlt sich eine steuerliche Beratung.



**Astrid Au**

Partnerin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Elmshorn

04121 46 740

astrid.au@eep.info



## #Steuern

## Steuerfalle Windkraftstandort? Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

Die unentgeltliche Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen auf die nächste Generation unterliegt prinzipiell der Erbschaftsteuer.

Überlassung in Kombination mit den bestehenden erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln in der Regel ohne Erbschaftsteuerbelastung möglich.

### Vermögensbewertung

Für die Ermittlung der Steuerhöhe wird das übertragene Vermögen zunächst bewertet. Da diese Bewertung privilegiert – das heißt zu deutlich niedrigeren Werten als den Verkehrswerten – erfolgt, ist eine

### Sonderfall: Standort für erneuerbare Energien

Kommen hingegen einzelne Flächen als Standorte für Windkraftanlagen oder sonstige erneuerbare Energien infrage, hat die Nutzungsänderung der Flächen eine erhebliche Auswirkung auf die Erbschaftsteuer. Das gilt sowohl für zukünftig geplante als auch für bereits abgeschlossene Schenkungen.

Derartige Standorte verlieren die land- und forstwirtschaftliche Privilegierung bei der Erbschaftsteuer und werden zum Verkehrswert bewertet. Das gilt auch rückwirkend!

Der Verkehrswert ermittelt sich dann aus den abgezinsten Pachterträgen für diesen Standort, sodass in Einzelfällen sehr hohe erbschaftsteuerliche Werte entstehen können. Darüber hinaus verlieren sie die erbschaftsteuerliche Verschonungsmöglichkeit für land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

### Nachfolgeplanung

Sofern die unentgeltliche Übertragung auf die nächste Generation noch ansteht, besteht die Möglichkeit, die Verschonung für gewerbliches Vermögen in Anspruch zu nehmen, sofern zugleich auch eine direkte Beteiligung an der Projektgesellschaft erfolgt.

Ist die Übertragung hingegen schon erfolgt und es kommt nachträglich zu einer Nutzungsänderung der Flächen, geht die Verschonung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen rückwirkend verloren. In Kombination mit einer nachträglichen Neubewertung dieser Flächen kann das zu erheblichen Steuerbelastungen führen.

**!** Aus steuerlicher Sicht ist es daher zwingend erforderlich, die Unternehmensnachfolge von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sorgfältig zu planen.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig ein Nachfolgekonzept in Zusammenhang mit geeigneten Flächen für erneuerbare Energien zu erstellen.



**Dr. Lars Jensen-Nissen**

Partner, Diplom-Volkswirt, Steuerberater

Flensburg

0461 86 070

lars.jensen-nissen@eep.info



Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir rechtzeitig ein individuelles Nachfolgekonzept.



#Recht

# Einführung Stiftungsregister

Am 01.01.2026 wird das bundesweite Stiftungsregister eingeführt: Das betrifft mehr als 25.000 gemeinnützige und privatnützige Stiftungen bürgerlichen Rechts.



**Dr. Yorck Frese**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Handels- und Gesellschaftsrecht,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Hamburg, Elmshorn

yorck.frese@eep.info



Stiftungen müssen ab dem 01.01.2026 in das Stiftungsregister eingetragen werden. Stifter und Vorstände sollten zeitnah prüfen, ob in Ihrer Satzung sensible Informationen enthalten sind, die nicht öffentlich werden sollen.

## Eintragung ins Stiftungsregister

Die Vorstände müssen Ihre Stiftung bis spätestens 31.12.2026 zum Stiftungsregister anmelden. Hier werden – ähnlich dem Handelsregister – Name, Sitz, Datum der Anerkennung, ggf. befristete Dauer sowie Angaben zu Vorstandsmitgliedern und deren Vertretungsmacht eingetragen. Zudem müssen die Anerkennungsentscheidung, die Stiftungssatzung sowie Dokumente zur Bestellung der Vorstandsmitglieder beigefügt werden.

Alle Informationen werden öffentlich zugänglich sein. Auf besonderen Antrag kann die Einsichtnahme beschränkt werden.

## Schutz sensibler Informationen

Mit Einführung des Stiftungsregisters müssen viele Stiftungen erstmals ihre Satzung offenlegen.

Wenn sich in der Stiftungssatzung sensible Informationen befinden, sollte geprüft werden, ob die Satzung noch vor dem 01.01.2026 geändert werden kann. Da hierzu die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich ist, sollten Stifter und Vorstände unmittelbar tätig werden. |

#Recht

# Auch Emojis können rechts- geschäftlich verbindlich sein

Wie das OLG München mit Urteil vom 11.11.2024 (Az. 19 U 200/24) feststellte, kann im Rahmen eines Vertragsschlusses die notwendige Willenserklärung auch mittels Emojis wirksam kundgetan werden.

Nach Ausführung des OLG München würden Emojis häufig genutzt, um eine Aussage zu unterstreichen, zu verstärken oder klarzustellen, in welchem Sinne etwas zu verstehen ist. In dieser Funktion erfüllen Emojis im digitalen Diskurs nach Ansicht des Gerichts ähnliche Funktionen wie Intonation, Gestik, Mimik und andere körpersprachliche Elemente in realen Gesprächen. Nun ist es Auslegungsfrage, ob durch die Verwendung eines Emojis lediglich eine Stimmung- oder Gefühlslage mitgeteilt werden oder ein Rechtsbindungswille zum Ausdruck gebracht werden soll.

Bei Nutzung von Emojis im rechtsgeschäftlichen Kontext dürfte es daher darauf ankommen, wie der Erklärungsempfänger das genutzte Emoji unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes versteht. Im Zweifel ist die Erklärung auslegungsbedürftig – insbesondere im kaufmännischen Verkehr ist daher Vorsicht geboten. |

Bei allem vordergründigen Witz unterstreicht die Entscheidung des OLG München die Notwendigkeit eindeutiger Kommunikation bei vertraglichen Absprachen unter Verwendung digitaler Formate.



**Maïke Lietzau**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Bank- und Kapitalmarktrecht

Rendsburg

04331 58 000

maïke.lietzau@eep.info



#Recht

# Verstärkter Schutz von Geschäfts- geheimnissen im Zivilprozess



§ 273a ZPO bietet neue Schutzmöglichkeiten für Geschäftsgeheimnisse in Zivilverfahren.

Die Bundesregierung möchte Verfahren vor den ordentlichen Gerichten für Unternehmen attraktiver machen. Hierzu trat am 01.04.2025 der § 273a ZPO in Kraft, der den Gerichten neue Möglichkeiten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen eröffnet.

## Antrag auf Geheimhaltung

Geschützt werden können durch § 273a ZPO alle Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) sein können. Die neue Regelung ermöglicht den Prozessparteien, sensible Informationen auf Antrag ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einzustufen zu lassen. Gibt das Gericht einem solchen Antrag statt, sind alle Verfahrensbetei-

ligten zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die schutzbedürftige Information darf außerhalb des Gerichtsverfahrens nicht offengelegt oder genutzt werden. Der Schutz besteht über den Abschluss des Verfahrens hinaus. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht drohen Sanktionen (Ordnungsgeld von bis zu 100.000 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate).

## Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

Werden streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig eingestuft, kann das Recht auf Akteneinsicht für Dritte auf Aktenbestandteile beschränkt werden, in denen die Ausführungen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, unkenntlich gemacht – geschwärzt oder entfernt – wurden.

Darüber hinaus hat das Gericht die Möglichkeit, den Zugang zur mündlichen Verhandlung – sowie deren Aufzeichnung und Protokolle – auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken. Auf weiteren Antrag kann sogar die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen und die im Saal verbleibenden Personen gesondert zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

## Zeitgemäßer Schutz

Der neue § 273a ZPO stellt eine zeitgemäße Erweiterung der in Deutschland bestehenden Verfahrensregeln dar, wie sie zum Beispiel in Schiedsverfahren bereits bestehen. Aufgrund des verbesserten Schutzes von Geschäftsgeheimnissen werden Verfahren vor Zivilgerichten damit für Unternehmen wieder interessant.

## Fazit

Als geheimhaltungsbedürftig einzustufende Informationen müssen im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren oftmals als Beweismittel herangezogen werden. Die neuen Schutzmöglichkeiten für Geschäftsgeheimnisse in Zivilverfahren sind gegenüber den bisherigen Regelungen deutlich verbessert.

Die vormaligen Maßnahmen griffen beispielsweise erst ab der mündlichen Verhandlung. Nun setzt der Schutz bereits im schriftlichen Verfahren an und ermöglicht es, den Prozess ohne Abwägung zwischen Erfolgsaussichten und der Gefahr einer Offenlegung schutzwürdiger Informationen zu führen. |



**Maïke Lietzau**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Bank- und Kapitalmarktrecht

Rendsburg

04331 58 000

maïke.lietzau@eep.info





## #Spezial

# Werte leben, Wandel gestalten: wie sich EEP für die Zukunft aufstellt

Blicken Sie mit uns auf unseren Workshop „Leitbild und Recruiting“ zurück: Was zeichnet EEP – als Unternehmen und als Arbeitgeber – aus? Vor welchen Herausforderungen stehen wir und welche Ziele wollen wir gemeinsam erreichen? Diese und weitere Fragen tauchen regelmäßig auf und sorgen dafür, dass wir uns kontinuierlich verbessern. Im Frühjahr 2025 haben wir uns – mit einem interdisziplinären und standortübergreifenden Team und unter Anleitung von Kommunikationsspezialisten – im Rahmen eines Workshops mit den zentralen Themen unserer Unternehmenskultur auseinandergesetzt und sie aktiv weiterentwickelt.

Gemeinsam wollten wir unser Profil als Arbeitgeber schärfen und uns im Bereich Karriere und Recruiting – insbesondere im digitalen Raum – wirksamer aufstellen. Wir diskutierten die Vorteile, die EEP seinen Angestellten und Partnern bietet, und welche Erwartungen und Hoffnungen wir im Umkehrschluss in das Engagement jedes Einzelnen setzen.

## Vertrauen als Basis für offenen Dialog

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung haben wir zunächst eine vertrauensvolle Basis für den arbeitsintensiven

Workshoptag geschaffen. Ausführlich haben wir uns zu persönlichen Erfahrungen und Geschichten ausgetauscht und miteinander geteilt, was uns zu EEP geführt hat und was uns hier hält. Die individuellen Schilderungen waren ein wahrer „Türöffner“ für den weiteren offenen Dialog.

Torben Voß, Steuerberater bei EEP, führt aus: „Anfängliche Bedenken oder Vorurteile haben sich direkt beim Bewerbungsgespräch zerschlagen. Ich

habe meine Entscheidung nie bereut und finde hier bei EEP meine perfekten Arbeitsbedingungen: ein gesunder Mix aus Lokalem und Familiärem, gepaart mit einem breiten Aufgabenspektrum und multidisziplinärer Zusammenarbeit. So ist lösungsorientiertes Arbeiten möglich – das motiviert und bindet.“

„Bei EEP halten mich die Beständigkeit, der Respekt und die Wertschätzung“, ergänzt Tina Lorenzen, Verwaltungsfachangestellte bei EEP. „Ich finde es familiär, menschlich, authentisch. Durch den Vertrauensvorschuss entwickelt man Selbstvertrauen und kann persönlich sowie fachlich wachsen.“

## Alleinstellungsmerkmale von EEP

Was die Teilnehmenden direkt zu Beginn in ihren persönlichen Berichten schilderten, spiegelte sich anschließend auch in der Frage „Was macht uns aus?“ wider. EEP ist (regionale) Großkanzlei mit nordischem Schleswig-Holstein-Flair. Wir arbeiten standortübergreifend und interdisziplinär zusammen, immer lösungsorientiert und unkompliziert. Dabei stehen die vollumfängliche Beratung und Kompetenz im Zentrum, um die Mandantinnen und Mandanten ganzheitlich betreuen zu können.

Für Dr. Larinca Ritschl, Rechtsanwältin bei EEP, ist das genau der Grund ihrer jahrelangen Zufriedenheit im Job: „Die dynamische Zusammenarbeit ist sehr motivierend. Wir sind keine normale Rechtskanzlei – wir beraten und gestalten! Das macht den Unterschied.“

Was EEP darüber hinaus auszeichnet, sind Offenheit, Empathie und Unterstützung in allen – auch privaten – Anliegen.

„Ich kann mich bei EEP immer flexibel weiterentwickeln“, erläutert Christian Menzel, Wirtschaftsprüfer bei EEP. „Ich habe bereits viele Fortbildungen genießen dürfen und immer wieder neue Aufgaben und Verantwortungsbereiche übernommen. So kommt es nie zu Langeweile und Stillstand – das schätze ich sehr.“

Das unterstreicht auch die Loyalität von EEP in Bezug auf ihre Mitarbeitenden: Es gibt einen stetigen Dialog und offenen Austausch. So können sich Menschen ihren individuellen Stärken und Interessen entsprechend weiterentwickeln – oder auch ihr Tätigkeitsbereich wird umstrukturiert. Unzufriedenheit, Rückzug oder gar eine Kündigung können erfolgreich vermieden werden.

Die große Zufriedenheit im Team entsteht darüber hinaus durch das wertschätzende Umfeld und eigenverantwortliches Arbeiten, durch Zusammenarbeit auf Augenhöhe und flexible Arbeitsverhältnisse sowie durch Arbeits-

zeitmodelle, die individuell ausgestaltet und auch an veränderte Lebenssituationen angepasst werden.

Das bestätigt unter anderem Sabine Völker, Lohn- und Finanzbuchhalterin bei EEP: „Mich beeindruckt immer wieder, wie achtsam alle miteinander umgehen. Die flexiblen und individuellen Arbeitszeiten sind toll – da stößt man immer auf offene Ohren und findet gemeinsam eine passende Lösung, die zur aktuellen Lebensrealität passt. Das fördernde Umfeld schlägt sich nicht nur in der Zufriedenheit, sondern auch in der Produktivität der Mitarbeitenden nieder: Alle sind hochmotiviert und geben täglich ihr Bestes. Das Motto ‚Fördern & Fordern‘ würde gut passen. Alle ziehen an einem Strang – dadurch entsteht ein dynamischer und sehr motivierender Workflow.“

## Herausforderungen

Doch natürlich sieht sich auch EEP mit den für die heutige Zeit durchaus typischen Herausforderungen konfrontiert: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Generationenkonflikt und Erhalt bestehender Strukturen bei gleichzeitigem Wachstum und der Notwendigkeit, die Strukturen entsprechend zu skalieren.

Dies waren die wichtigsten Punkte, die im Rahmen des Workshops identifiziert wurden und denen EEP nun aktiv begegnen kann. Was uns auch hier auszeichnet: Wir sind froh, die Herausforderungen so explizit benannt zu haben und sie dadurch zielgerichtet adressieren zu können. So entstehen Chancen, die wir nicht ungenutzt lassen, sondern proaktiv in konkrete Aktionen umsetzen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in den kommenden Monaten erarbeitet und sukzessive realisiert.

## Erster Output sichtbar: Karriere-Website realisiert

Ein erster wichtiger Meilenstein ist indes bereits erreicht: Die Website [www.karriere.eep.info](http://www.karriere.eep.info) ist online und bündelt alle Informationen, die rund um das Thema Bewerbung und Arbeiten bei EEP wissenswert sind.

Die Grundlagen wurden im Workshop gelegt: Was brauchen Interessierte, um sich bei EEP zu bewerben? Auf welchen Kanälen sind sie unterwegs, welche Formate sprechen sie an, welche Informationen sind für sie relevant?

Bei diesen Fragen wurde schnell klar, dass im Recruitingbereich ein neues Onlineangebot – mit erweiterten und cross-medialen Inhalten – wünschenswert wäre, um die Zielgruppe adäquat bedienen zu können. Eine Seite, die sich voll und ganz unserem Unternehmenskern widmet: unseren aktuellen und zukünftigen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren Werten und Benefits sowie unserer Arbeitsweise. Entstanden ist ein umfassender multimedialer Einblick hinter die Kulissen: Neben einem kurzen Bewegtbild-Zuschnitt aus unserem Workshop finden sich auf der neuen Karriereseite unter anderem auch unser Leitbild, eine Übersicht über unsere Benefits, eine Social Wall und aktuelle Blogbeiträge sowie natürlich konkrete Stellenangebote.

## Unsere Leitsätze und Ziele

Bereits im Rahmen des Workshops konnten wir einige konkrete Leitsätze formulieren, die unser Leitbild sowie unser Recruiting prägen:

- EEP bietet Qualität, Zuverlässigkeit und Vertrauen.
- EEP bietet Beständigkeit und Weiterentwicklung.
- EEP ist der sichere Hafen in unruhigen Gewässern.
- Bei EEP erwarten mich aufgeschlossene, empathische, menschliche Kollegen.

Die Voraussetzungen, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen, sind dabei äußerst positiv. Auch wenn viele unserer Teilnehmenden sich im Vorfeld des Workshops nicht persönlich kannten, wurde schnell deutlich: Wir sprechen eine Sprache! Vom Auszubildenden bis zum Partner und von der Personalsachbearbeiterin bis zur Rechtsanwältin. Wir teilen ähnliche Werte, Ansichten und Erwartungen und sind durchweg positiv und hoch motiviert. Denn wir arbeiten Hand in Hand an einem gemeinsamen Ziel:

Wir wollen miteinander und füreinander stark sein. Gemeinsam wollen wir die Zukunft gestalten. Und: Wir wollen mehr werden! |

**Die Erkenntnisse aus dem Workshop heraus in das gesamte Team zu tragen und im Onboarding-Prozess auch neuen Kolleginnen und Kollegen zu vermitteln: Das ist die Aufgabe für die Zukunft. Unser Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern damit eine Orientierung im Berufsalltag zu bieten, das Wir-Gefühl bei EEP weiter zu stärken und alle einzuladen, die Entwicklung unseres Unternehmens aktiv mitzugestalten.**



#EEP-Team

## EEP begrüßt Dr. Yorck Frese

Zum 01.07.2025 verstärkt Dr. Yorck Frese EEP als Rechtsanwalt und Partner an den Standorten Hamburg und Elmshorn.



Dr. Yorck Frese berät im Gesellschafts-, Erb- und Stiftungsrecht. Zu seinen Schwerpunkten zählen die laufende Beratung von Unternehmen und Unternehmerfamilien, komplexe Nachfolgegestaltungen sowie gesellschafts- und erbrechtliche Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit bildet die Beratung zur Strukturierung von Familienunternehmen sowie bei der Gestaltung von Unternehmens- und Vermögensnachfolgen. Die Gesellschafter erfahren hierbei, worauf sie bezüglich der Anpassung gesellschaftsrechtlicher

und familiärer Strukturen (Corporate und Family Governance) sowie hinsichtlich Umstrukturierungen und Konfliktlösungen beachten müssen. Dr. Yorck Frese ist darüber hinaus Spezialist in den Bereichen der individuellen Vermögensstrukturierung und Nachfolgegestaltung, einschließlich der Gestaltung von letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen, der Errichtung von privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen sowie Family Offices. Er unterstützt zudem Erben und Testamentsvollstrecker rechtlich bei der Abwicklung von Nachlässen.

Dr. Yorck Frese ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Steuerrecht. Vor seinem Wechsel zu EEP war er Assoziierter Partner in einer der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien in Hamburg. |

#EEP-Team

## Nachhaltigkeitsexperten

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Da wir bei EEP immer up to date und hochmotiviert sind, uns weiterzubilden und weiterzuentwickeln, freuen wir uns, nun auch im Bereich Nachhaltigkeit mit neuestem Wissen und zertifizierter Fachkompetenz für Sie da zu sein.

Unsere Partner Christian Menzel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sowie Gunnar Scheele, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, haben sich im März 2025 an der IDW Akademie in Kooperation mit der Schweizer Berufsstandvertretung EXPERTsuisse zum Sustainability-Auditor<sup>IDW</sup> qualifiziert.

Für Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen wir Ihnen nun mit unserem Expertenwissen entsprechend sehr gern in der Beratung und Prüfung zur Seite. |

**Christian Menzel**  
Partner, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
📍 Flensburg  
☎ 0461 86 070  
✉ christian.menzel@eep.info



**Gunnar Scheele**  
Partner, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
📍 Flensburg  
☎ 0461 86 070  
✉ gunnar.scheele@eep.info



#EEP-Team

## Hartmut Grund wird „Of Counsel“

Zum 01.01.2025 ist Hartmut Grund als Partner bei EEP ausgeschieden, bleibt aber als „Of Counsel“ mit uns verbunden.

Mit seinem Rückzug aus der aktiven Partnerschaft geht eine lange und erfolgreiche Zeit zu Ende, in der er unsere Kanzlei maßgeblich mitgestaltet und geprägt hat. Sein Wirken war über viele Jahre hinweg ein wichtiger Bestandteil unseres gemeinsamen Erfolgs – sowohl fachlich als auch menschlich.

Hartmut Grund leitete seit 1991 unseren Standort in Neumünster. Diese Verantwortung übergab er bereits zum 01.01.2024 an Daniel Bundtzen. Trotz seines Ausscheidens aus der Partnerschaft bleibt uns Hartmut Grund weiterhin als Of Counsel erhalten. In dieser neuen Rolle wird er seine Erfahrung und sein Fachwissen auch künftig in unsere Arbeit einbringen und Kolleginnen und Kollegen sowie ausgewählten Mandanten weiterhin beratend zur Seite stehen. |

Wir danken Hartmut Grund für seine langjährige Verbundenheit, seinen unermüdlichen Einsatz und die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für die berufliche sowie private Zukunft wünschen wir ihm alles Gute und freuen uns auf den weiteren Austausch in neuer Funktion.



#EEP-Team

## Wir gratulieren ...

### ... zum Jubiläum



**Sabrina Wunderling**  
Rechtsanwaltsfachangestellte  
📍 10 Jahre, Flensburg



**Hanne Lund**  
Rechtsfachwirtin  
📍 10 Jahre, Flensburg



**Ute Holz**  
Rechts- und Notar-anwaltsfachangestellte  
📍 10 Jahre, Rendsburg



**Heike Greve**  
Steuerfachangestellte  
📍 15 Jahre, Elmshorn



**Susanne Quack**  
Rechtsanwaltsfachangestellte  
📍 20 Jahre, Flensburg

### ... zur bestandenen Prüfung und zum Ausbildungsbeginn



**Julia Domscheit**  
Steuerberaterin  
📍 Rendsburg



**Jannik Matthiesen**  
Steuerfachwirt  
📍 Flensburg



**Rina Ajvazi**  
Auszubildende  
📍 Rendsburg

### Neu im Team:



**Simone Büttner**  
Insolvenzbuchhalterin  
📍 Neumünster



**Lisa-Marie Lutter**  
Diplom-Juristin  
📍 Flensburg



**Agata Grajoszek**  
Personalmanagement  
📍 Flensburg



**Torben Deters**  
Steuer-/Prüfungsassistent  
📍 Neumünster



**Markus Reyelt**  
IT-Administrator  
📍 Flensburg



**Dennis Thünte**  
Steuerfachangestellter  
📍 Elmshorn



**Torsten Rettig**  
IT-Administrator  
📍 Flensburg



**Sophie Marxen**  
Steuer-/Prüfungsassistentin  
📍 Rendsburg



**Pedder Broockmann**  
RA Insolvenzrecht  
📍 Neumünster



**Jessica Schönfeld**  
Kanzleimanagerin  
📍 Elmshorn



**Levke Paulsen**  
Teamassistentin  
📍 Rendsburg



**Svea Pautz**  
Teamassistentin  
📍 Rendsburg





## #Inside

## EEP erneut QM-zertifiziert

Qualität wird bei EEP großgeschrieben – das gilt selbstverständlich auch für unser Qualitätsmanagement. Im Januar dieses Jahres wurde dieses in all unseren Bereichen und an verschiedenen Standorten durch unabhängige Auditoren überprüft. So wurde unsere Kanzlei erneut erfolgreich nach ISO-9001 QM-zertifiziert. |



## #Karriere

## 25 Jahre vocatium in Flensburg

Rund 4.000 Schülerinnen und Schüler besuchten am 26. und 27.03.2025 die Fachmesse vocatium in der Flensburger Campushalle, um sich über die vielfältigen Ausbildungs- und Studienwege zu informieren. Wie immer engagiert mit von der Partie: unser Team von EEP.

Die vocatium Flensburg feierte in diesem Jahr ihr 25-jähriges Jubiläum und somit auch die Gründung der mittlerweile deutschlandweiten Berufsmesse. Als Teilnehmer der ersten Stunde wurde EEP bei dieser Gelegenheit geehrt. Wie schon zum Start vor 25 Jahren ist unsere Motivation unverändert hoch, Schülerinnen und Schülern auch zukünftig zur Seite zu stehen.

**Ausbildung bei EEP**

Du hast selbst große Ziele? Dann bist du bei uns goldrichtig! Gerne informieren wir dich auch nach und abseits der vocatium in einem persönlichen Gespräch. Um dir die Entscheidung zu erleichtern und dir die Möglichkeit zu geben, hautnah in die Arbeitswelt bei EEP einzutauchen, bieten wir dir zudem an, ein Praktikum zu absolvieren. |

## Diese Ausbildungsmöglichkeiten hast du bei EEP:



- Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten (m/w/d)
- duales Studium zum/zur Steuerfachangestellten (m/w/d)
- triales Modell zum/zur Steuerfachangestellten (m/w/d)
- Ausbildung zum/zur Fachinformatiker/in für Systemintegration (m/w/d)
- duales Studium Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)



## Impressum

**Herausgeber**

Ehler Ermer & Partner mbB – Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Wrangelstraße 17–19  
24937 Flensburg

**Telefon:** 0461 8607-0

**Fax:** 0461 8607-185

mail@eep.info

www.eep.info

**Bildnachweis**

EEP

Shutterstock.com

